

# Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Frankfurt am Main**  
**3. Zivilkammer**

**2-03 O 553/23**



## **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Simbach Kessler, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf  
Geschäftszeichen: [REDACTED] ./ Google

gegen

Google Ireland Limited, v.d.d. GF, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost, den Richter am Landgericht Heiser und die Richterin am Landgericht Monro-Kabel am 21.03.2025 beschlossen:

1. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte nachdem sie erklärt hat, diese zu übernehmen (Nr. 1211 Nr. 1a KV GKG (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)).
2. Der Streitwert wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelebt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelebt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Beglubigt  
Frankfurt am Main, 11.04.2025

Agri  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle